80 / 68

Einwohnergemeinde Oensingen — Kanton Solothurn

Gestaltungsplan "Bienken"

1:500

mit Sonderbauvorschriften

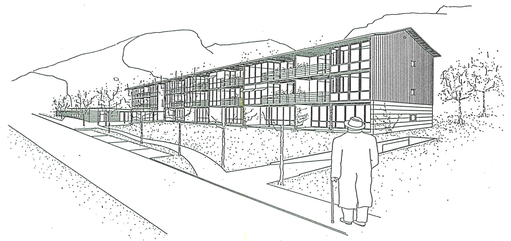

Oeffentliche Auflage vom 15. März 1990 bis 14. April 1990

Genehmigt vom Gemeinderat am 5. März 1990 mit Beschluss Nr. 17

der Ammann: der Gemeindeschreiber:

Genehmigt vom Regierungsrat mit RRB Nr. 1541 vom 7. Mai 1990

der Staatsschreiber: Dr. K. Schwaller

STAATSKANZLEI SOLOTHURN

Jürg Stäuble & Guido Kummer
Architekten
Dornacherhof 11, 4501 Solothurn

Plan		Datum	Änderung

LEGENDE MIT SONDERBAUVORSCHRIFTEN

Zweck
Der vorliegende Gestaltungsplan bezweckt die Erstellung einer gut ins Ortsbild integrierten Alterswohnsiedlung von hoher Wohnqualität.

Geltungsbereich

Baubereich für oberirdische Bauten
- Hochbauten sind innerhalb der Baubereiche zu erstellen. Fassadenvorbauten dürfen die Baubereiche um max. 2 m überragen, wenn dadurch nicht zwingende Vorschriften verletzt werden.

Baubereich für unterirdische Bauten

Wohnbauten
- 3- geschossig ohne Dachausbau

Gemeinschaftsbauten
- 1- geschossig ohne Dachausbau

Oeffentliche Strassen

Private Zufahrten und Parkplätze

Fussgängerbereich
- öffentlich
- privat

Grünfläche
- ist naturnah zu gestalten

Hochstämmige Bäume
- als Minimalbepflanzung verbindlich, es sind einheimische Bäume und Sträucher zu verwenden

Stellung zur Bauordnung
Soweit die Sonderbauvorschriften nichts anderes bestimmen, gelten die Bestimmungen des Bau- und Zonenreglementes der Gemeinde Oensingen sowie die übergeordneten kantonalen Vorschriften.

Ausnützung
Die max. Ausnützungsziffer beträgt 0,70. Allgemein zugängliche Räume wie Gemeinschafts-Bastelräume, Spiel-und Freizeiträume sind nicht anrechenbar (KBR § 34 Anhang III)

Ausnahmen
Geringfügige Abweichungen vom Gestaltungsplan kann die Baukommission im Baugesuchsverfahren bewilligen, wenn dadurch die Ueberbauungsidee nicht verändert wird und keine übergeordneten, zwingenden Vorschriften verletzt werden.
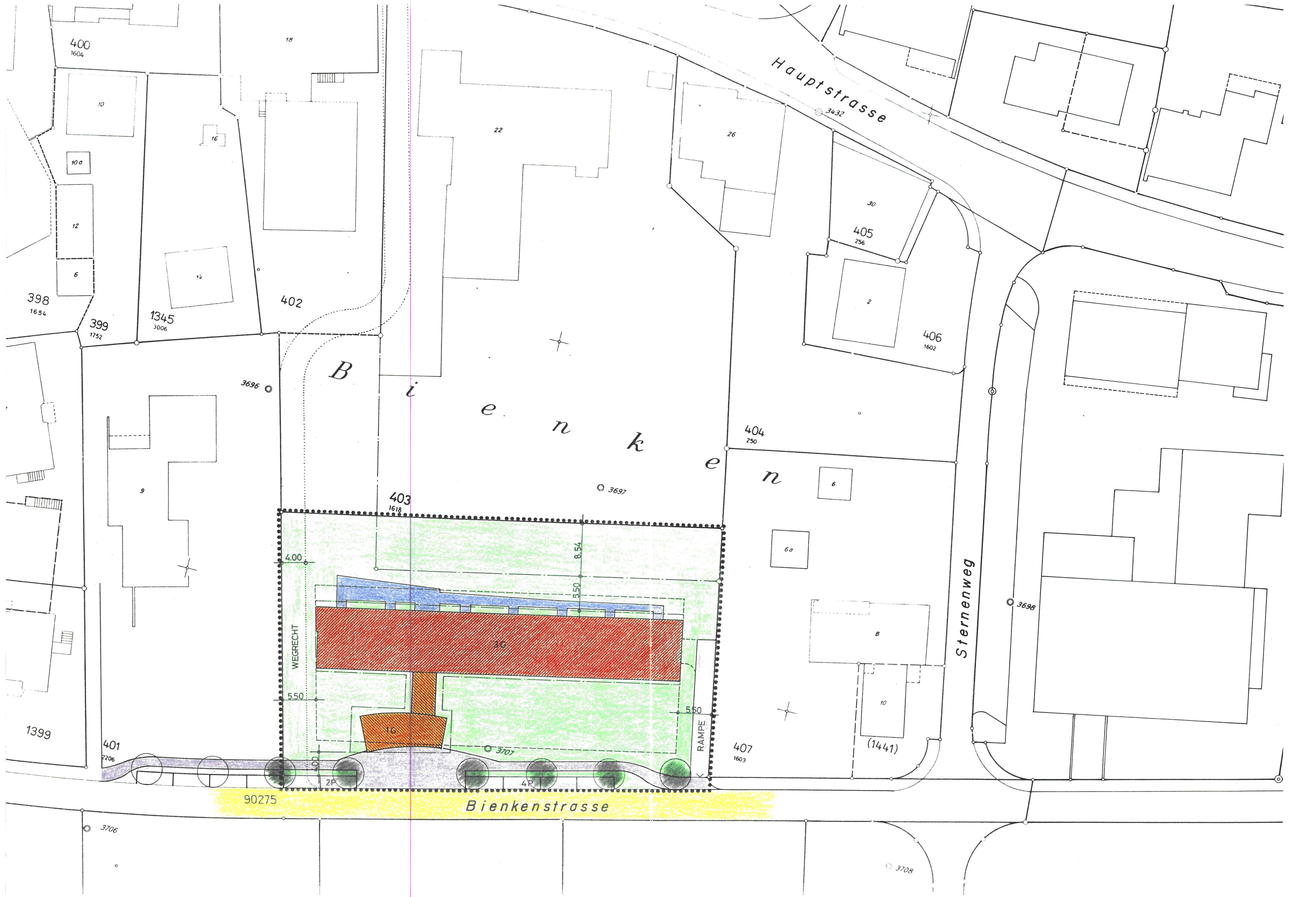
Inkrafttreten
Der Gestaltungsplan und die Sonderbauvorschriften treten mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.